

369.

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise
Land Hadeln.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsident) in Stade folgendes verordnet:

§ 1.

Die nachstehenden in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde (Landrat) in Otterndorf eingetragenen Landschaftsteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

1. Der Große Hermannsberg (Helmersberg) in der Gemeinde Berensch — Parzelle 1145 — mit Umgebung in einem Umkreis von 100 m, gemessen von der Mitte des Hügels;
2. eine die Hügelgräber auf den Parzellen 790, 791, 792 und 1146 bis 1148 umfassende Fläche mit Einschluß der Hügelgräber westlich der Straße Berensch-Orstedt;
3. eine Fläche mit Hügelgräbern am Hopenberg — Parzellen 1101, 1103 und 1104 — in der Gemeinde Berensch;
4. das Gebiet der sogenannten „Fünf Berge“ — Parzelle 168 a — mit dem alten Schafstall in der Gemeinde Gudendorf;
5. der Galgenberg in Sahlenburg,
6. der Wernerwald mit Strand;
7. der Fuchsbusch bei Holte;
8. die Altentwalder Höhe mit der Turg.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- u. Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Stade in Kraft.

Otterndorf, den 2. November 1938.

Der Landrat des Kreises Land Hadeln
als untere Naturschutzbehörde.
gez. H a s s e.